Der grosse Haufe wird allezeit nur des Glaubens, nicht aber der Einsicht fähig sein [...]

Autor(en): **Schopenhauer, Arthur**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **40 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-410680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

das, was das in Art. 12 BV stipulierte Ordensverbot verhindern wolle. Dieses sei ausschließlich gegen staatliche Beeinflussung gerichtet. Deshalb sei es unerheblich für die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung, daß der Papst neben seiner entscheidenden Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich die Regierung der Vatikanstadt verkörpere und so sei auch der Dienst in der *päpstlichen Schweizergarde* nie als ‚fremder Militärdienst' betrachtet worden.»

Abschließend kommen die Bundesrichter zur Erkenntnis, «daß die Anwendung des Ordensverbotes auf den Fall Studer zwar dem Buchstaben, nicht aber dem Sinn und Zweck von Artikel 12 BV entsprechen würde». Unter den möglichen Auslegungsmethoden könne, wenn sie zu verschiedenen Schlüssen führten, keine an sich den Vorzug beanspruchen. Es sei in einem solchen Fall vielmehr zu prüfen, «welche den wahren Willen des Gesetzes wiedergebe, und dazu seien auch andere Mittel heranzuziehen. Eine Anwendung des Verbotes im vorliegenden Fall würde zum Beispiel als ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch Art. 49 BV gewährleistet wird, empfunden. Im Zweifel könne aber Art. 12 BV nicht einen Sinn haben, der gegen Art. 49 der gleichen Bundesverfassung verstoße. Wenn Bindungen religiöser Art — auch für Behördenmitglieder — als eine Privatsache gelten sollen, könne auch deren Verstärkung durch Annahme eines päpstlichen Ordens nicht unter das Ordensverbot nach Art. 12 BV fallen. Werde überdies der Fall Studer im Sinn und Geist der Bundesverfassung als Gesamtheit geprüft, so stehe außer Zweifel, daß die Verleihung und die Annahme der Würde eines Komturs des Gregorius-Ordens für Nationalrat Studer nicht unter das Ordensverbot von Art. 12 BV fielen».

Diesen Schlußfolgerungen hat sich das Bureau des Nationalrates einstimmig angeschlossen, so daß Nationalrat Otto Studer weiter Mitglied des Rats bleiben wird. Wir gönnen ihm die beiden Würden, werden uns aber gleichwohl in einem weiteren Artikel kritisch mit dem Gutachten und damit Zusammenhängendem auseinandersetzen.

Der große Haufe wird allezeit nur des Glaubens, nicht aber der Einsicht fähig sein. Für den Glauben aber ist alles gleich leicht oder schwer. Darum gebe man ihm etwas Tüchtiges und Wahres zu glauben. Arthur Schopenhauer.